

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Stadt Pößneck
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531,532), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), und des § 15 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 01.03.2010 hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in der Sitzung am 17.12.2009 die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen sowie in der Sitzung vom 05.07.2012 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Pößneck beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Märkten der Stadt Pößneck sind Marktstandgelder entsprechend der Größe zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Standgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Die Höhe der Standgebühr richtet sich nach der entsprechenden Warengruppe:

Warenangebot/Sortiment	Gebühr
1. <u>Warengruppe 1</u> Selbsterzeuger, gärtnerische Erzeugnisse	1,00 € pro laufenden Frontmeter
2. <u>Warengruppe 2</u> Imbissstände (z.B. Grillhähnchen, Gulaschkanone)	3,00 € pro laufenden Frontmeter
3. <u>Warengruppe 3</u> Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Kaninchen, Fisch, Teig- und Backwaren, Obst und Gemüse, Milch, Milchprodukte, Käse, Tee, Gewürze, sonstiger Verkauf von Lebensmitteln	1,00 € pro laufenden Frontmeter
4. <u>Warengruppe 4</u> Heimtextilien	3,00 € pro laufenden Frontmeter

- | | |
|---|---------------------------------|
| 5. <u>Warengruppe 5</u>
Ober- und Unterbekleidung | 3,00 € pro laufenden Frontmeter |
| 6. <u>Warengruppe 6</u>
Taschen, Lederwaren, Modeschmuck,
Accessoires | 3,00 € pro laufenden Frontmeter |
| 7. <u>Warengruppe 7</u>
Haushaltswaren, Kurzwaren, Glas
Porzellan | 3,00 € pro laufenden Frontmeter |
| 8. <u>Warengruppe 8</u>
Sonstiges | 3,00 € pro laufenden Frontmeter |

§ 4 Auslagen

Der Stadt Pößneck entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschalisiert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Pößneck Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Pößneck (§ 20 Abs. 23 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die 1. Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pößneck, den 17.10.2012

Michael Modde
Bürgermeister

Siegel